Bekanntmachung

des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2025 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2025

Vom 26. September 2024

Aufgrund § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und den §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI, S. 500) geändert worden ist und § 11 der Verbandssatzung vom 19. Februar 2004 (SächsABI, S.273), die zuletzt am 30. September 2020 (SächsABI. S. 1361) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung die folgende Haushaltssatzung, zugleich Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025, am 26. September 2024 als Satzung beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

Bor Errorgopian vina rootgoootet mit	
Erträgen von	11.715.550 €
Aufwendungen von	11.715.550 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag von	0 €
Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit	
dem Jahresüberschuss von	0€
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäfts-	
tätigkeit von	1.223.000 €
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäfts-	
tätigkeit von	-5.003.000€
dem Saldo von	-3.780.000 €
dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit von	1.520.000 €
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	-2.365.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-845.000 €
dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	
von	4.682.000 €
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	

Priestewitz, den 26. September 2024

einem Finanzmittelbestand am Ende

des Wirtschaftsjahres

§ 2 Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

1.000.000€

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

700,000€

§ 5 Verbandsumlage

(1) Die Betriebskostenumlage wird nach § 11 der Verbandssatzung erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1.732.710 €

(2) Solange die Mengen (Tonnage) und Einwohnerzahlen nach § 11 der Verbandssatzung nicht vorliegen, ist zunächst der zuletzt verfügbare Stand des Umlageschlüssels zugrunde zu legen.

Auslegung

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2025 liegt für die Dauer einer Woche beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen jener Ausgabe des Sächsischen Amtsblatts (Amtlicher Anzeiger), die diese Bekanntmachung enthält.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen Geisler Landrat und Verbandsvorsitzender

173.000 €